

SATZUNG

des

Thüringischen Instituts für Textil- und Kunststoff-Forschung Rudolstadt e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 4.10.1991

Geändert durch Beschluss vom 29.10.1996

Geändert durch Beschluss vom 03.06.2015

Geändert durch Beschluss vom 13.06.2018

Geändert durch Beschluss vom 19.06.2019

Eingetragen beim Kreisgericht Rudolstadt am 23.12.1991

unter Nr. VR 0205 (zur Fortführung auf EDV Umschreibung auf VR 260205)

Datum der letzten Eintragung: 24.03.2020

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Thüringisches Institut für Textil- und Kunststoff- Forschung
Rudolstadt e.V." (TITK)
2. Sitz des Vereins ist Rudolstadt.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist:
Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Fasern, Textilien und Kunststoffe in bezug auf Herstellung, Aufbau, Veredlung, Verarbeitung und Prüfung sowie Ergründung der dabei ablaufenden Prozesse in chemischer, physikalischer und mechanisch-technologischer Hinsicht zu betreiben und Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis durchzuführen, mit den Zielen:
 - Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf den Gebieten der natürlichen und synthetischen Faserstoffe und Kunststoffe in bezug auf Herstellung, Verarbeitung, Veredlung und Eigenschaftscharakterisierung sowie Recycling durchzuführen und ökologisch verträgliche Verfahren und Produkte zu entwickeln,
 - Entwicklung und Herstellung von Analyse- und Umweltschutztechnik, die Ableitung von Umweltschutzsystemen und -strategien und der Aufbau einer Umweltschutzforschung als Grundlage für Unternehmensentscheidungen durch Umweltschutzmaßnahmen für klein- und mittelständische Unternehmen,
 - Erarbeitung von Qualitätssicherungssystemen, die Entwicklung von Prüfprogrammen und Beurteilungsmaßstäben sowie Qualitätszertifizierung auf der Grundlage nationaler und internationaler Normenarbeit.
2. Der Verein gewährt der Textil- und Kunststoffindustrie sowie anderen Industriezweigen Zugang zu den Ergebnissen der eigenen Forschung und Entwicklung, den Ergebnissen der internationalen Forschung und den für diese Industriebranchen relevanten Ergebnissen anderer Forschungsdisziplinen zur Lösung von technischen und wirtschaftlichen Aufgaben und unterstützt damit auch die Umsetzung der vorgenannten Ergebnisse in die Praxis. Darüber hinaus werden alle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch Veröffentlichungen, Berichte, Kolloquien, Symposien, Beratungen u.a. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

3. Der Verein wird außerdem Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern von Hoch- und Fachschulen die Möglichkeit bieten, ihre wissenschaftliche Ausbildung durch Mitarbeit in der Forschungsarbeit des Institutes zu ergänzen.
4. Der Verein dient ausschließlich der Förderung wissenschaftlicher Aufgaben gemäß vorstehendem § 2, Absatz 1, und verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (51 ff AO). Alle Handlungen, welche nicht dem im Vorstehenden beschriebenen Zweck dienen, sind unzulässig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er arbeitet zusammen mit Universitäten und Hochschulen, anderen Instituten der Textil- und Kunststoffforschung, den zuständigen Behörden und Körperschaften, den entsprechenden Verbänden der gewerblichen Wirtschaft und zur Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis mit den dafür geeigneten Unternehmen. Der Verein kann Unternehmen gründen, wenn sie der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf niemandem ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle juristischen Personen und alle Personenvereinigungen sowie alle natürlichen Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern bereit sind.
2. Aufnahmeanträge neuer Mitglieder sind schriftlich bei der Geschäftsführung des Vereins einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austrittserklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres
 - b) Auflösung einer juristischen Person bzw. durch Tod einer natürlichen Person
 - c) Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsbeschlüsse oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Kündigung und Ausschluss haben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Beiträge. Der Jahresbeitrag wird bis 31.1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Für Hochschulen oder gemeinnützige Einrichtungen sowie natürliche Personen besteht die Möglichkeit einer beitragsfreien Mitgliedschaft.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich nach Maßgabe der Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu verwenden und zu verwalten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des TITK sind:

1. die Mitgliederversammlung (7)
2. das Kuratorium (8)
3. der Vorstand (9)
4. die Geschäftsführende Direktion (11)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung in allen grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. In dringenden Ausnahmefällen können grundsätzliche Angelegenheiten auch vom Vorstand entschieden werden. Solche Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Genehmigung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl des Kuratoriums
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr

- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführenden Direktion
 - d) Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderungen der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
4. a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder vertretenen Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
In den Fällen § 7, Absatz 3, Buchstaben e und f, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- b) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein erschienenes Mitglied kann jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- c) Der Vorstand kann beschließen, eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Die Beschlüsse sind - vorbehaltlich der erforderlichen Mehrheit - wirksam, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist als Beschluss der Mitgliederversammlung anzusehen.
Als abgegeben gelten bei der schriftlichen Abstimmung nur die Stimmen, die innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Briefe mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bei dem Vorstand eingehen.
5. In den ersten 6 Monaten jeden Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben muss spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn Vorstand oder Kuratorium dies beschließen oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Abstimmungsergebnisse sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören an:
 - a) von der Mitgliederversammlung gewählte Kuratoriumsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder
 - b) auf Berufung durch den Vorstand Kuratoriumsmitglieder als Vertreter von Behörden, Organisationen, Verbänden und wissenschaftlichen Einrichtungen.
2. Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt 3 Geschäftsjahre; Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Kuratorium beschließt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates und der Geschäftsführenden Direktion die Arbeitsrichtung des TITK zu den in § 2 genannten Aufgaben des Vereins und überwacht dessen Tätigkeit.
4. Das Kuratorium genehmigt den vom Vorstand vorzuschlagenden Haushaltsplan zur Vorlage in der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus genehmigt das Kuratorium den ihm vom wissenschaftlichen Beirat vorgelegten Gesamtforschungsplan.
5. Das Kuratorium wählt aus den Mitgliedern gemäß § 8, Absatz 1a:
 - a) den Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - b) den Vorsitzenden des Vorstandes, die beiden Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Vorstandes;
 - c) Der Vorsitzende des Kuratoriums bleibt im Amt, bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist.
6.
 - a) Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Kuratoriumssitzungen. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. der vertretenen Stimmen. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen werden (schriftliche Vollmacht). Über die Aufnahme von Mitgliedern kann im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.
 - b) Außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums müssen auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Kuratoriums mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Eine Stimmrechtübertragung ist bei außerordentlichen Sitzungen nicht zulässig.

- c) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Abstimmungsergebnisse sind den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 gewählten Mitgliedern und der Geschäftsführenden Direktion. Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und die Geschäftsführende Direktion bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. In Angelegenheiten, welche die Führung der laufenden Geschäfte betreffen, sind die Mitglieder der Geschäftsführenden Direktion befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Bestimmungen des § 11 der Satzung "Geschäftsführende Direktion" werden hierdurch nicht berührt.
2. Der erste Vorstand des Vereins wird in Abweichung von den sonst geltenden Bestimmungen von der Gründerversammlung gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden bis zur Bestellung der Geschäftsführenden Direktion den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Stellvertreter. Die Amtszeit des ersten Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes gemäß § 8 Abs. 5 durch das Kuratorium.
3. Der Vorstand schließt mit den Mitgliedern der Geschäftsführenden Direktion namens des Vereins den Anstellungsvertrag. Die Mitarbeiter des Instituts werden von der Geschäftsführenden Direktion in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes eingestellt. Diese Regelung gilt für die Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsführenden Direktion und von Mitarbeitern des Instituts entsprechend.
4. Der Vorstand ist ferner für die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums verantwortlich. Er hat alle zur Erreichung des Zwecks des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, soweit nicht die Zuständigkeit der anderen Organe des Vereins gegeben ist. Insbesondere stellt er alljährlich den Haushaltsplan auf.
5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand unter Ausschluss des jeweils betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Für das Institut wird entsprechend seinen Einzelaufgaben durch den Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Beirat berät die Geschäftsführende Direktion und ist ihr bei der Durchführung ihrer Arbeiten behilflich.
2. Zur Koordinierung der Forschungsarbeiten erfolgt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Aussprache des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates mit dem Vorstand und der Geschäftsführenden Direktion.
3. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates berichtet im Kuratorium auf Anforderung über die Tätigkeit des Beirates.

§ 11 Geschäftsführende Direktion

1. Die Geschäftsführende Direktion besteht aus bis zu zwei Geschäftsführenden Direktoren. Die Mitglieder der geschäftsführenden Direktion werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
2. Die Geschäftsführende Direktion führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach seiner Satzung und den Richtlinien des Vorstandes und des Kuratoriums (s. auch § 9).
3. Die Geschäftsführende Direktion oder von ihr benannte Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Geschäftsführende Direktion nimmt an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.
5. Die Geschäftsführende Direktion koordiniert die Aktivitäten zur Erstellung des Gesamtforschungsplanes. Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und ihrer Durchführung hat sie regelmäßige Besprechungen abzuhalten.
6. Die Geschäftsführende Direktion trägt die volle Verantwortung für die Durchführung der Forschungsarbeiten in dem von ihr geleiteten Institut.

§ 12 Rechnungswesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Institutes ist laufend Buch zu führen.
2. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.

§ 13 Auflösung

1. a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
b) Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, muss innerhalb von 28 Tagen erneut zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Bei dieser Sitzung kann mit einfacher Mehrheit aller anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Thüringen, mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die denen des Vereins entsprechen.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.